





45.  
No. 13.

# EDICT,

- I. Daß die Consistoria auf der Prediger Conduite besser, als bisher, Achtung geben, und ohne Neben-Absicht mit aller Rigueur gegen die, so ein ärgerlich Leben führen, verfahren sollen.
- II. Daß die Inspectores, so bald sie etwas von derer Prediger ärgerlichen Leben erfahren, die Sache untersuchen, und das Protocoll an die Consistoria einsenden sollen.
- III. Daß die Inspectores die ihnen anvertraute Kirchen fleißig visitiren, und das Protocoll, wie sie alles gefunden, an die Consistoria einschicken müssen.
- IV. Daß künftig keine Predigere weiter bestellt werden sollen, als die ein gutes Zeugniß von Halle und ihren Inspectoren haben, nachher öffentlich in dem Consistorio examiniret worden, und drey Predigten über die ihnen vorgeschriebene Texte gehalten haben.
- V. Daß die Inspectores bey Straffe der Cassation Jährlich eine Conduiten-Liste wegen ihrer Prediger einsenden sollen.
- VI. Daß es eben so mit Untersuchung und Visitation der Schulen und Schulmeister gehalten werden solle, und
- VII. Daß die Fiscalische Bediente in specie instruiret werden sollen, ein wachames Auge darüber zu halten.

Sub Dato Berlin, den 29. Septembris 1736.

Halberstadt / gedruckt bey dem Königl. Preuss. Registrungs- Buchdrucker  
Nicolaus Martin Langen.



**W**ir Friede-  
rich Wilhelm,  
von Gottes Gnaden,

König in Preussen/ Marggraf zu Branden-  
burg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und  
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel  
und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Siettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg, auch in Schlesien zu Croßsen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwe-  
rin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern,  
Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg,  
Eingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravensstein,  
der Lande Hosten, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und  
Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus ei-  
gener Erfahrung wahrgenommen, daß die Kirchen und Schulen in  
Unsern Chur-Märktchen und übrigen Landen nicht, wie sich ge-  
bühet, versehen, sondern in denen vorigen Zeiten verschiedene Sub-  
jecta zum Predig-Ambt befördert worden, welche entweder aus  
Mangel der Fähigkeit, oder durch Leben und Wandel ihre Gemein-  
den weder erbauen, noch sie zum wahren Christenthum anführen;

So haben Wir aus höchst-eigener Bewegniß in Gnaden resol-  
viret, eine nähere Verfassung in Unsern Provinzzen zu machen,  
und es dahin zu richten, daß das Predig-Ambt mit guten und er-  
bau

hauſlichen Subjectis beſeget; auch die Schulen in guter Ordnung gehalten werden mögen.

Weil aber Unſeren Conſistorii hauptſächlich obliegt, vor dergleichen Ordnung zu ſorgen;

So haben Wir denſelben hieburch erntlich und bey Vermeldung Unſerer höchſt n Ungnade anbefehlen wollen:

I. Auf die ſchon beſtellte Prediger und Schul- Bediente mehrere Sorgfalt und Attention zu haben, und wann gegen einen oder den andern, wegen deſſen Lehre und Conduite etwas an ſie gebracht werden ſolte, ſofort mit aller Rigueur die Sache zu unterſuchen, und dem Befinden nach, mit deſſen Remotion zu verfahren; Allermassen Wir dem Conſistorio dieſes auf ihre Pflicht binden und zugleich alle und jede Membra, welche aus einer unzeitigen Barmherzigkeit gegen Wittwe und Kinder, aus Freundschaft, Mitleiden, oder unter unverantwortlichem Prætext des honoris Ministerii, hieunter nachſehen, dem ſtrengen und gerechten Gerichte Gottes zur zeitlichen und ewigen Straffe überlaſſen.

II. Damit aber auch die Conſistoria zuverlässige Nachricht von der Conduite der Prediger haben mögen; So wird denen Inſpecto-ribus alles Ernst: s und bey Straffe der Remotion anbefohlen, ſo bald ihnen von derer Prediger übles Leben und Wandel und dadurch gegebenen Mergerniß etwas bekandt wird, ſolches unverzüglich in loco zu unterſuchen, und das Protocoll an das Conſistorium einzufenden.

Im übrigen die ihrer Aufficht untergebene Kirchen fleißig zu viſitiren, bey Viſitation denen Predigern einen Text, worüber ſie bey ſeiner Anweſenheit predigen müſſen, aufzugeben, ihre Catechiſation anzuhören, die Gemeinde, was ſie an der Lehre, Leben und Wandel des Predigers auszuſehen haben, zu befragen, ein Pflichtmäßiges Protocoll darüber zu halten, und von allem, nach ihren theuren Pflichten, und wie ſie es an jenem Tage verantworten können, an die Conſistoria, mit Beyfügung des Protocollis, zu ſeiner Ver-ordnung zu berichten.

Im Fall ſich nun finden ſolte, daß die Inſpectores hierunter ſäumig geweſen, die ägerliche Conduite derer Prediger aus Freundschaft, unzeitigen Mitleiden oder anderen Neben-Abſichten, verbeelet; So ſoll, wie vorhin gedacht, der Inſpector ſofort caſſiret werden.

Wir verſehen Uns aber zu denen Inſpectoren und ihrer Pflicht, daß ſie nichts aus Paſſion dem Conſistorio denunciiren werden, weil ſie ſonſt, wenn es ſich falſch befinden ſolte, deſhalb nachdrücklich angeſehen werden ſollen.

III. Und weil Wir auch immediate von der Conduite derer Prediger in allen Unſern Landen informiret ſeyn wollen; So müſſen die Inſpectores alle Jahre eine Conduiten-Liste von denen un-er ihnen ſtehenden Predigern, an die Conſistoria, und dieſe ſolche, mit ihren umſtändlichen Gutachten, an Uns einſenden, und mit dem Januario künftigen Tages den Anfang machen.

In solcher Liste muß (a) des Predigers Vor- und Zunahmen, (b) wie alt er sey, (c) wo er studiret, (d) was er vor Conduite habe, ob er die Gemeinde mit seiner Lehre erbaue, die Kinder Lehre fleißig halte? Ob er in Streit mit der Gemeinde oder der Obrigkeit lebe, dem Trunk ergeben sey? oder andere Laster an sich habe, zc. gemeldet werden.

IV. Ratione futuri aber soll kein Prediger weiter bestellet werden, er habe dann (a) in Halle studiret und ein gutes Attestat produciret, (b) ein Testimonium von denen Inspectoribus, in deren District er sich, nachdem er von Halle weggegangen, aufgehalten, nicht weniger von den Herrschaften, wobey er gewohnet, und, welches sie auf ihre Pflicht und Gewissen ausstellen müssen, vorgebracht; (c) Darauf muß er in dem Consistorio von denen Geistlichen Råthen über die Haupt-Stücke des Christenthums examiniret und (d) denselben drey Texte vorgeschrieben werden, worüber er drey Predigten in Gegenwart derer Deputirten des Consistorii halten soll. Und wann solches geschehen, muß alles denen Consistoriis, oder wann es Königl. Pfarren sind, dem Departement der Geistlichen Sachen, zu fernerer Verordnung eingelandt werden.

V. Schließlich sollen Inspectores auch auf die Schulmeister und deren Conduite Achtung geben, und wann dieselbe ein ärgerliches Leben führen, solches dem Consistorio denunciiren, auch jährlich eine gleichmäßige Conduiten-Liste bey dem Consistorio übergeben, welches ohne Nachsehen, nach einer Summarischen Untersuchung dieselbe, dem Befinden nach, cassiren und andere an deren Stelle setzen soll.

Gleichwie Wir nun diesem Unserem Edict ernstlich und ohne alles Nachsehen, nachgelebet wissen wollen;

So befehlen Wir nochmahlen allen Geistlichen Gerichten, Superintendenten und Inspectoren in Gnaden, sich darnach gehorsamst und eigentlich zu achten, und hierüber genau und nachdrücklich zu halten, und die Fiscalische Bediente jeden Orths in specie dahin zu instruiren, daß sie auch ein wachsames Auge darauf haben sollen. Urkundlich unter Unserer eigen-höchst-händigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inn-Siegel. Geben Berlin, den 29. Septembris 1736.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 2962 40



Sb.

V018





45.  
No: 13.

# EDICT,

- I. Daß die Consistoria auf der Prediger Conduite besser, als bisher, Achtung geben, und ohne Neben-Absicht mit aller Rigueur gegen die, so ein ärgerlich Leben führen, verfahren sollen.
- II. Daß die Inspectores, so für Prediger ärgerlichen Lebens untersucht, und das Consistoria einsenden sollen.
- III. Daß die Inspectores die Prediger fleißig visitiren, und alles gefunden, an die Consistoria einsenden müssen.
- IV. Daß künftig keine Prediger ohne Erlaubnis den sollen, als die ein gute Conduite haben, und ihren Inspectoren haben, in dem Consistorio examinirt, und ihre Predigten über die ihnen vorgeschrieben gehalten haben.
- V. Daß die Inspectores bey Consistoria jährlich eine Conduiten-Liste einsenden sollen.
- VI. Daß es eben so mit Untersuchung der Schulen und Schulmeister verfahren solle, und
- VII. Daß die Fiscalische Bediente in Consistoria gehalten werden sollen, ein wachsam es Bedienen zu halten.

Sub Dato Berlin, den 29. Septembris 1784.

Halberstadt / gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs- Buchdrucker  
Nicolaus Martin Langen.

